



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Dienstag, 22.06.2021

Elektronische Ausgabe

Nr. 26

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Öffentliche Bekanntmachung Vollzug der Naturschutzgesetze; Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf. vom 31. Dezember 1964 (KABI. 51/1964) – Landschafts- schutzgebiet „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“	123
Vollzug des Lebensmittelrechts; Ernennung von amtlichen Tierärzten zur Durchführung der Schlachtieruntersuchung bei Notschlachtungen außerhalb von Schlachthöfen	124

Landratsamt Amberg-Sulzbach
Az.: 51-1742.01

Öffentliche Bekanntmachung
Vollzug der Naturschutzgesetze;
Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Land-
kreis Neumarkt i. d. OPf. vom 31. Dezember 1964 (KABI. 51/1964) – Landschaftsschutzgebiet
„Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet
zwischen Kastl und Utzenhofen“

Der Landkreis Amberg-Sulzbach beabsichtigt durch den Erlass einer Änderungsverordnung Flächen aus dem Geltungsbereich der Verordnung zum geschützten Landschaftsteil „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 der Landschaftsschutzgebietsverordnung) entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2.500 herauszunehmen. Der Lageplan „Anlage 1“ wird als Bestandteil der Verordnung erklärt. Grund für die Änderung ist das Bauleitplanverfahren „Kastl Süd II“. Alle Flächen befinden sich im Gemeindegebiet des Marktes Kastl.

Gemäß Art. 52 Abs. 2 BayNatSchG – Bayerisches Naturschutzgesetz – vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. 286) gibt das Landratsamt Amberg-Sulzbach bekannt, dass die derzeit gültige Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf. vom 31. Dezember 1964 (KABI. Nr. 51/1964), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 01.08.2011 (KABI Nr. 15 vom 08.08.2011 und RABI. Nr. 10 vom 15.09.2011, S. 179), der Entwurf der Änderungsverordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach mit dem entsprechenden Lageplan „Anlage 1“

vom 30.06.2021 bis einschließlich 29.07.2021

beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 3, 92224 Amberg, Kurfürstliches Schloss (Gebäude 1), 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 1.2.15, zu den nachstehend genannten Öffnungszeiten eingesehen werden können.

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag: 8:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Situation (COVID-19-Pandemie) wird eine vorherige Terminvereinbarung unter 09621/39-310 vorausgesetzt.

Während dieser Frist können Bedenken und Anregungen beim Landratsamt Amberg-Sulzbach hinsichtlich der Änderungsverordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vorgebracht werden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG).

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Auslegung auch bei dem von der Änderungsverordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach betroffenen Marktgemeinde Kastl erfolgt. Der Markt Kastl wird den Ort und die Dauer der Auslegung ebenso rechtzeitig mit dem Hinweis bekannt geben, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Amberg, 21.06.2021
gez.
Dr. Vogl
Verwaltungsdirektor

54.1-514

**Vollzug des Lebensmittelrechts;
Ernennung von amtlichen Tierärzten zur Durchführung der Schlacht tieruntersuchung bei
Notschlachtungen außerhalb von Schlachthöfen**

Anlage

Muster der Veterinärbescheinigung im Fall einer Notschlachtung außerhalb eines Schlachtbetriebs

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt auf Grund von § 2 a Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV) und Art. 3 Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, werden für den Fall, dass sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Amberg-Sulzbach, ausgenommen in Betrieben im Zuständigkeitsbereich der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV), von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs für eine Schlacht tieruntersuchung gemäß Art. 4 Verordnung (EU) 2019/624 hinzugezogen werden, im Hinblick auf die Schlacht tieruntersuchung dieses Tieres und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten im Sinne des Art. 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Art. 3 Nr. 26 der Verordnung (EU) 2017/625 ernannt.

2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

I.

Zukünftig muss nach EU-Recht auch die Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen durch einen amtlichen Tierarzt durchgeführt werden. Nach § 2 a Tier-LMÜV besteht dabei die Möglichkeit, Tierärzte und Tierärztinnen für bestimmte Tätigkeiten zu amtlichen Tierärzten zu ernennen. Diese Möglichkeit soll für den Bereich der Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen deutschlandweit genutzt werden und alle Tierärzte und Tierärztinnen durch Allgemeinverfügung der zuständigen Behörde zu amtlichen Tierärzten nur für die Durchführung der Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen ernannt werden. Die bisher bestehende Möglichkeit im Sinne des Tierschutzes eine sehr zeitnahe Schlachttieruntersuchung bei frisch verunfallten Tieren durchzuführen bleibt damit erhalten.

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist gemäß § 2 a Tier-LMÜV i.V.m. Art. 3 Abs. 2 und Abs. 1 Nr. 3 GDVG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Verordnung (EU) 2019/624 müssen amtliche Tierärzte, die die in Art. 18 Verordnung (EU) 2017/625 genannten Aufgaben wahrnehmen, die in Anhang II Kapitel I der vorliegenden Verordnung aufgeführten spezifischen Mindestanforderungen erfüllen. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Verordnung (EU) 2019/624 erlaubt den Mitgliedstaaten, bei den in der Vorschrift genannten Tätigkeiten von diesen Anforderungen Ausnahmen zu machen. Von dieser Ausnahmemöglichkeit hat Deutschland mit der Regelung des § 2 a Tier-LMÜV Gebrauch gemacht und den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, für die in der Vorschrift genannten Tätigkeiten zu amtlichen Tierärzten zu ernennen. Davon erfasst ist unter anderem die Durchführung der Schlachttieruntersuchung außerhalb eines Schlachtbetriebes im Falle der Notschlachtung. Aufgrund dieser Vorschrift erfolgt die vorliegende Ernennung.

Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/625 stellt Anforderungen an die Ernennung von amtlichen Tierärzten. Die Ernennung hat in schriftlicher Form unter Angabe der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten sowie der damit zusammenhängenden Aufgaben, auf die sich die Ernennung bezieht, zu erfolgen. Die Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung erfüllt diese Voraussetzungen.

Ziel der Regelung ist die Wahrung des Tierschutzes. Voraussetzung für eine Notschlachtung ist gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VI Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 853/2004, dass ein ansonsten gesundes Tier einen Unfall erlitten hat, der seine Beförderung zum Schlachtbetrieb aus Gründen des Tierschutzes verhindert. Nachdem die Notschlachtung nur bei frisch verunfallten Tieren möglich ist und den Tieren langes Leiden erspart werden muss, ist in derartigen Situationen schnelles Handeln erforderlich. Dies kann insbesondere dadurch gewährleistet werden, dass die rechtlich erforderliche Schlachttieruntersuchung für die Notschlachtung durch Tierärzte durchgeführt wird, welche innerhalb kurzer Zeit vor Ort sein können. Eine andere Möglichkeit, dem Tierschutz in gleichem Maße Rechnung tragen zu können, ist nicht ersichtlich. Insbesondere eine Durchführung der Schlachttieruntersuchung durch im Amt angestellte amtliche Tierärzte oder Amtstierärzte ist im Hinblick auf das Erfordernis der schnellen Handlungsfähigkeit nicht gleich geeignet. Durch die Regelung wird neben dem Interesse des Tierschutzes auch dem Interesse der Tierhalter Rechnung getragen, da ohne die Notschlachtung das Tier nicht mehr in die Lebensmittellkette eingebracht werden könnte.

Die Kostenentscheidung in Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Regen im Landkreis Amberg-Regen als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: 93014 Regensburg Postfach 11 01 65
Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende Adresse:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg safe-sp1-1465798324363-016139137

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Amberg-Regen bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Ein Muster der Veterinärbescheinigung im Fall einer Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebes ist als Anlage beigelegt.

Amberg, 16.06.2021
gez.
Richard Reisinger
Landrat

VETERINÄRBESCHEINIGUNG

im Fall einer Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs

Name des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin:

Nr.:

1. Identifizierung der Tiere

Art:

Anzahl Tiere:

Kennzeichnung:

Eigentümer der Tiere:

2. Ort der Notschlachtung

Anschrift:

Kennnummer des Betriebs (*):

3. Bestimmungsort der Tiere

Die Tiere werden zu folgendem Schlachtbetrieb befördert:

.....

mit folgendem Transportmittel:

4. Sonstige zweckdienliche Angaben

.....

5. Erklärung

Der/Die Unterzeichnete erklärt:

(1) Die in Teil I bezeichneten Tiere wurden am (Datum) um (Uhrzeit) am vorgenannten Ort der Schlachtieruntersuchung unterzogen und für schlachttauglich befunden.

(2) Die Tiere wurden am (Datum) um (Uhrzeit) geschlachtet und die Schlachtung und das Ausbluten wurden ordnungsgemäß durchgeführt.

(3) Die Notschlachtung wurde aus folgendem Grund durchgeführt:

(4) In Bezug auf Tiergesundheit und Tierschutz wurde Folgendes festgestellt:

(5) Das Tier/Die Tiere hat/haben folgende Behandlungen erhalten:

(6) Die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen zu diesen Tieren genügten den gesetzlichen Vorschriften und standen einer Schlachtung der Tiere nicht entgegen.

Ausgestellt in:

(Ort)

am:

(Datum)

Stempel

.....
(Unterschrift des/der amtlichen Tierarztes/Tierärztin)

(*) Optional.